

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“) und uns, der Kernbichler Möbelmanufaktur GmbH (nachfolgend „Lieferant“) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstiges in Auftrag gegebene Leistungen (Inbetriebnahme, Montagen, etc.) abgeschlossen werden. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Kunden widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Steht der Lieferant mit dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Ist der Kunde Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des KSchG stehen.
- 1.3 Bestellungen von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelfall von uns nicht widersprochen wird; aus Schweigen zu solchen abweichenden Bedingungen darf nicht auf unsere Zustimmung geschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

- 2.1 Mündliche Mitteilungen des Lieferanten – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn daran Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Lieferanten unterfertigt.

- 2.3 Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Gegenüber einem Verbraucher kommt diesfalls kein Vertrag zustande.
- 2.4 Unsere Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie speziell für einen Kunden erstellt wurden und schriftlich abgegeben wurden. Weiters sind alle unsere schriftlichen Kostenvoranschläge entgeltlich, insbesondere dann, wenn diese vom Kunden gewünschte Teilplanungen umfassten. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. An Kostenvoranschläge sind wir 10 Tage ab Abgabedatum gebunden.
- 2.5 Alle Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem fachlichem Wissen erstellt; auf auftragsspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen von mehr als 20% ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen, bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachten Teilleistungen in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Verlangte Planungsarbeiten, Bemusterungen und Reisen zum Kunden werden nach Meisterregie-stunden zuzüglich anfallender Materialkosten und sonstigen Spesen verrechnet, falls der Auftrag nicht an uns ergeht.
- 2.7 Der Aufwand für nachträgliche Änderungen des Auftrages wird auf Reisekostenbasis abgerechnet.
- 2.8 Unwesentliche zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, Farbe und Struktur, insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses – vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen z.B. bei Maßen, Farbe, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

III. Rücktrittsrecht

Verbrauchern mit Wohnsitz in der EU steht ein Rücktrittsrecht für Verträge zu, wenn:

1. der Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
2. der in den Geschäftsräumen eines Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Ge-

geschäftsräumen des Unternehmers bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde, oder

3. der auf einem Ausflug geschlossen wird, der von einem Unternehmer oder von dessen Beauftragten in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert wurde, dass der Unternehmer für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen beim Verbraucher wirbt oder werben lässt und entsprechende Verträge mit dem Verbraucher abschließt,
4. der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden;
5. der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, oder der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind; oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitige Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Unternehmer außerhalb seiner Geschäftsräume geschlossen werden,
4. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über

1. Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers, sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hat,
2. Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle von uns angegebenen Preise entsprechen der jeweils aktuellen Preisliste. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten, sowie andere, zur Leistungserbringung notwendige Kosten verändern, ohne, dass wir darauf einen Einfluss haben, werden unsere Preise entsprechend angepasst.
- 4.2 Sofern sich aus unserer Produktbeschreibung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Gesamtpreise, die die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben.
- 4.3 Bei Vertragsabschlüssen sind 1/3 der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; 1/3 bei Fertigstellung in der Produktion eine allfällig zugesandte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Der Rest der Auftragssumme ist bei Fertigstellung fällig.
- 4.4 Falls der Kunde dieser Frist nicht nachkommt, sind wir berechtigt die Anlieferung zurückzuhalten. Der Restbetrag ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung, gelegte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. zu bezahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen bei Unternehmer bleiben davon unberührt.
- 4.6 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig.
- 4.7 Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn der Lieferant selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist, sowie der vom Lieferanten den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 4.8 Alle Zahlungen erfolgen Netto ohne Abzug, außer es werden andere Zahlungsbedingungen vereinbart (Skonto oder Rabatte gelten nur aufgrund gesonderter Vereinbarung).

- 4.9 Sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wird, enthalten unsere Verkaufspreise auch die Kosten für die Zustellung, jedoch nicht für die Aufstellung und/oder Montage.

V. Lieferung

- 5.1 Teillieferungen bleiben vorbehalten; dabei gilt jede Teillieferung als ein gesondertes Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den unerfüllten Teil des Auftrages. Nachgewiesene Lieferunmöglichkeit entbindet uns vom Vertrag.
- 5.2 Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung des Lieferanten angegebene Lieferanschrift maßgeblich.
- 5.3 Von uns angegebenen Lieferzeiten stellen nur Annäherungstermine dar. Wird der Termin der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wird dies durch Umstände bewegt, die nicht in unserem Einsatzbereich liegen, werden vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 5.4 Der von uns spätestens 10 Tage vorher bekanntgegebene Liefertermin gilt als vereinbart, wenn der Kunde diesem Termin nicht binnen 8 Tagen nach Mitteilung durch uns schriftlich widersprochen hat. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Übernahme der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so geht die Leistung bzw. das Werk mit Zustellung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, z.B. Bankspesen und Lagerkosten zu angemessenen Preisen (Speditionstarif) zu Lasten des Kunden. Alle Gefahren auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk, der Erhalt der Nachricht, dass die Ware versandbereit ist zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen; in allen anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht bei der Anlieferung.
- 5.5 Der Kunde hat jede Änderung seiner Anschrift dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die zuletzt bekannte Adresse für alle von uns oder in unserem Auftrag von Dritten (Speditionen oder Frächter) durchgeführten Zustellungen. Aufwendungen zur Anschriftsermittlung trägt der Kunde.

VI. Leistungsausführung

- 6.1 Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Eventuell erforderliche

Mauer-, Zimmerei-, Elektriker- und/oder Malerarbeiten sind vom Kunden grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Unter Unternehmen ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über unseren Gewerbeumfang hinausgehen, auszuführen. Sollte diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht fertiggestellt sein, sodass wir umgehend mit der Montage beginnen können, sind wir berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und Kosten einzufordern.

- 6.2 Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigung geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.
- 6.3 Der Kunde ist –allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten, verpflichtet – nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Liefer-/Montageberichtes zu bestätigen.
- 6.4 Der Kunde hat bei beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass die am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag jeweilige Montagestelle frei zugänglich und für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls wir berechtigt sind, allfällige anfallende Zusatzaufwendungen und Kosten vom Kunden einzufordern.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Gegenüber Verbrauchern behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- 7.2 Gegenüber Unternehmen behält sich der Lieferant bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- 7.3 Handelt der Kunde als Unternehmer, so ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an den Lieferanten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltswaren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

VIII. Reklamationen

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages, sondern nur eines dem Behebungsaufwand entsprechenden Teiles des Rechnungsbetrages. Verpackte Ware ist längstens binnen einer Woche auf Mängel und/oder Beschädigungen zu untersuchen; verspätete Mängelrügen können nicht mehr anerkannt werden.

IX. Gewährleistung

9.1 Bei Vorliegen von Mängel gelten die Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung. Hiervon abweichend gilt:

Für Unternehmer:

- a) Begründet ein unwesentlicher Mangel grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche;
- b) hat der Lieferant die Wahl der Art der Behebung;
- c) beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

9.2 Handelt der Kunde als Verbraucher, so wird er gebeten angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden bei dem Zusteller zu reklamieren und den Lieferanten hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.

9.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche (z.B. Fenster) sind jeweils nach Lack oder Lasurart und Witterungseinfluß nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne, dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

9.4 Gewährleistungsansprüche werden durch unser Unternehmen bei behebbaren Mängeln entweder durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel (Reparatur) oder Austausch der mangelhaften Ware innerhalb angemessener Frist erbracht. Im Falle der Mängelbehebung durch Reparatur haben wir das Recht, mehrere Reparaturversuche zu den üblichen Geschäftszeiten zu übernehmen, ehe der Kunde Wandlung oder Preisminderung verlangen kann.

9.5 Eine Ablehnung mehrerer Reparaturversuche befreit ein Unternehmen von der Pflicht zur Mängelbehebung.

- 9.6 Sofern es sich bei einem zugrundeliegendem Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die aufgrund von Ö-Normen, Bedingungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (Gebrauchs- und/oder Pflegeanleitungen) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, erwartet werden kann.
- 9.7 Glasbruch ist kein Mangel und daher in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.8 Termine betreffend den Austausch oder die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert durch eigenmächtiges Handeln den Austausch oder die Verbesserung bzw. macht er dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.
- 9.9 Erweist sich erst im Zuge der Durchführung einer Reparatur und/oder ohne, dass dies unserem Unternehmen aufgrund seines Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Reparatur ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

X. Schadloshaltung bei Verletzung von Drittrechten und gewerblicher Schutzrechte

- 10.1 Schuldet der Lieferant nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Verarbeitung der Ware einer bestimmten Vorgabe des Kunden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die dem Lieferanten von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassene Inhalte nicht die Rechte Dritte (z.B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde steht dem Lieferanten vor Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch den Lieferanten diesem gegenüber geltend machen können.
- 10.2 Der Kunde übernimmt hier auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und einer Verteidigung erforderlich sind.
- 10.3 Schuldet der Verkäufer nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Herstellung und die Planung und/oder design der Ware, so unterliegen sowohl Pläne, Zeichnungen, etc. als auch die hergestellte Ware selbst dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und sämtlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtes. Jegliche Verwertung, Nutzung und Bearbeitung der

Pläne und Zeichnungen, sowie eine Nach- oder Abbildung der Waren ohne Zustimmung des Verkäufers ist dem (potentiellen Kunden) schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Der Verkäufer bleibt selbstverständlich auch berechtigt, Fotos der von ihm entworfenen Ware zu veröffentlichen.

XI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

11.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, entzogen wird.

11.2 Ist der Kunde Unternehmer, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes des Lieferanten vereinbart.

XII. Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

XIII. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die mit der Kernbichler Möbelmanufaktur GmbH im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekanntgeben (auf Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail), werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung automatisiert verarbeitet und hierzu auch an Dritte weitergegeben. Sämtliche personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet. Welche Daten konkret an wen weitergegeben werden, kann jederzeit mittels formlosen Schreibens an office@kernbichler.at erfragt werden; sollten die verarbeiteten Daten nicht der Richtigkeit entsprechen, ist es ebenso umgehend mitzuteilen. Sollte die Verarbeitung der Daten ihrerseits nicht länger gewünscht werden, kann dies ebenso formlos an obigen Kontakt mitgeteilt werden; wobei die Daten sodann selbstverständlich umgehend gelöscht werden, sofern keine zwingenden rechtlichen Gründe dagegenstehen. Etwaige Datenschutzverletzungen können auch gegenüber der Datenschutzbehörde gerügt werden.